



BuB-Monatsbrief

Nr. 5 • Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

BGH, 26.2.2020	Allgemeines Bankrecht – Gesamtvertretungsberechtigung – Firmenstempel	3
EuGH, 26.3.2020	Verbraucherkreditverträge – Widerrufsrecht – Frist für die Ausübung dieses Rechts – Anforderungen an die zwingenden Angaben in den Verträgen – Kaskadenverweis	4
BGH, 31.3.2020	Widerrufsinformation mit Kaskadenverweis – Entscheidung des EuGH Rs. C-66/19 und deren Anwendung auf Verbraucherdarlehensverträge?	6
BGH, 31.3.2020	Gesetzliche Widerrufsinformation mit Kaskadenverweis – Entscheidung des EuGH Rs. C-66/19 und deren Anwendung auf Immobiliendarlehen?	8

Insolvenzrecht

BGH, 27.2.2020	Insolvenzanfechtung – Darlehen eines außenstehenden Dritten an Gesellschafter	9
BGH, 21.11.2010	Insolvenzanfechtung – Gläubigerbenachteiligung durch Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens	11

Zivilprozessrecht

BGH, 6.12.2018	Heilung eines Zustellungsmangels durch (elektronische) Kopie	13
----------------	--------------------------------------------------------------	----

Impressum

7



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

Allgemeines Bankrecht – Gesamtvertretungs- berechtigung – Firmenstempel

Das Hinzusetzen eines (Firmen-)Stempels zu der Unterschrift eines von mehreren Gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführern weist denjenigen, der die Unterschrift geleistet hat, dann nicht als allein unterschreibungsberechtigt für die Gesellschaft aus, wenn die Urkunde aufgrund ihres sonstigen Erscheinungsbildes nicht den Eindruck der Vollständigkeit erweckt (Abgrenzung zu Senatsurteil vom 23. Januar 2013 – XII ZR 35/11 – NJW 2013, 1082). (...)

(BGH, Urt. v. 26.2.2020, Az. XII ZR 51/19, WM 2020, S. 648 ff.)

In dem der Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Fall war ein Nachtrag zu einem Mietvertrag mit einer – nach dem Vertragsrubrum durch zwei Gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer vertretenen – GmbH nur durch einen derselben unter Beifügung des Firmenstempels der Gesellschaft unterzeichnet worden. Ein zweites Unterschriftsfeld, das für die Unterschrift des zweiten Geschäftsführers der GmbH vorgesehen war, blieb leer.

Entgegen der Auffassung des Kammergerichts kam der BGH zu dem Ergebnis, dass dadurch das Schriftformerfordernis des § 550 BGB nicht gewahrt sei. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sei für den Fall einer Vertragsunterzeichnung durch lediglich eines der zu gemeinschaftlichen Vertretung berufenen Organmitglieder die Schriftform des § 550 BGB nur dann gewahrt, wenn dessen Unterschrift den Hinweis enthalte, dass es die übrigen Organmitglieder vertreten wolle. Sei die Vertretungsregelung der Kapitalgesellschaft wie vorliegend im Rubrum des Vertrages angegeben, lasse sich der geleisteten Einzelunterschrift grundsätzlich nicht entnehmen, ob die übrigen gesetzlichen Vertreter noch unterzeichnen müssen.

Anders liege der Fall, wenn durch einen Vertretungszusatz die Berechtigung zur alleinigen Vertragsunterzeichnung kenntlich gemacht werde. Zwar könne ein solcher Vertretungszusatz auch in der Verwendung des vom Geschäftsinhaber autorisierten Firmen- oder Betriebsstempels liegen. Aufgrund der nach der Verkehrsauffassung bestehenden Legitimationswirkung eines Stempels

weise dessen Hinzusetzen zu einer Unterschrift nämlich den Unterzeichnenden als unterschreibungsberechtigt für den Stempelaussteller aus.

Diese Grundsätze könnten indes vorliegend nicht gelten, da die Urkunde durch den Stempelzusatz nach ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht abgeschlossen werde. So finde sich unter dem vollzogenen Unterschriftsfeld ein zweites zur Unterzeichnung vorgesehenes, jedoch leer gebliebenes Unterschriftsfeld mit der maschinenschriftlichen Namensangabe des zweiten Geschäftsführers. Es fehle ferner jedweder Hinweis (zumindest in Form einer Durchstreichung des zweiten Unterschriftsfeldes) darauf, dass der Vertragsschluss mit der einen geleisteten Unterschrift bereits vollständig vollzogen sei. Ohne einen derartigen Hinweis erwecke die Urkunde einen unvollständigen Eindruck, sodass ein unbeteiligter Dritter nicht erkennen könne, ob alle erforderlichen Unterschriften geleistet seien oder nicht.

Eine Berufung auf den Schriftformverstoß sei der GmbH auch nicht gemäß § 242 BGB verwehrt, da es auch der Vertragsgegenseite unschwer möglich und zumutbar gewesen wäre, auf eine vollständige Unterzeichnung der Vertragsurkunde hinzuweisen. Schließlich führe auch die im Vertrag enthaltene Schriftformheilungsklausel zu keinem anderen Ergebnis, da eine solche nach ständiger Rechtsprechung nicht mit dem Schutzzweck des unabdingbaren § 550 BGB vereinbar sei.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Verbraucherkreditverträge – Widerrufsrecht – Frist für die Ausübung dieses Rechts – Anforderungen an die zwingenden Angaben in den Verträgen – Kaskadenverweis

1. **Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass zu den Informationen, die nach dieser Bestimmung in einem Kreditvertrag in klarer, prägnanter Form anzugeben sind, die in Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist gehören.**
2. **Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Richtlinie 2008/48 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Kreditvertrag hinsichtlich der in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Angaben auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verweist.**

(EuGH, Urt. v. 26.3.2020, Rs C – 66/19, NJW 2020, S. 1324 ff.)

Im Jahr 2012 schloss der Kläger als Verbraucher bei einem Kreditinstitut einen grundpfandrechtl. gesicherten Darlehensvertrag über 100.000 € mit einem bis zum 30.11.2021 gebundenen Sollzinsatz von 3,61 % pro Jahr. Unter Ziff. 14 („Widerrufsinformation“) dieses Vertrags hieß es:

„Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angaben zur Art des Darlehens, Angaben zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. ...“

Mit Schreiben vom 30.1.2016 erklärte der Kläger den Widerruf seiner Vertragserklärung zu dem Darlehensvertrag und erhob Klage vor dem Landgericht Saarbrücken u.a. auf Feststellung, dass erstens die Forderung der beklagten Kreissparkasse aus dem in Rede stehenden Vertrag bezogen auf den 30.4.2018 den Betrag von 66.537,57 € nicht überschreitet, dass sich

zweitens die Kreissparkasse mit der Annahme der Zahlung dieser Summe in Annahmeverzug befindet und dass sie drittens verpflichtet ist, ihm sämtliche aus der Verweigerung der Rückabwicklung entstehenden Schäden zu ersetzen. Die Kreissparkasse stellte Antrag auf Klageabweisung mit der Begründung, dass sie den Kläger ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt habe und die Frist für die Ausübung dieses Rechts abgelaufen gewesen sei, als sich der Kläger darauf habe berufen wollen.

Das Landgericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH diverse Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens wies der EuGH darauf hin, dass zwar nach Art. 2 II Buchst. a der RL 2008/48 diese originär nicht für Kreditverträge gelte, die entweder durch eine Hypothek oder eine vergleichbare Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gewöhnlich für unbewegliches Vermögen genutzt wird, oder durch ein Recht an unbeweglichem Vermögen gesichert sind. Nach den Ausführungen des vorlegenden Gerichts

»

habe der deutsche Gesetzgeber jedoch von der im zehnten Erwägungsgrund dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen auf nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallende Bereiche anzuwenden.

Sofern sich nationale Rechtsvorschriften zur Regelung von Sachverhalten, die nicht in den Geltungsbereich des betreffenden Unionsrechtsakts fallen, nach den in diesem Rechtsakt getroffenen Regelungen richten, bestünde – so der EuGH – ein klares Interesse der Union daran, dass die aus diesem Unionsrechtsakt übernommenen Bestimmungen einheitlich ausgelegt werden, um künftige Auslegungsunterschiede zu verhindern. Eine Zurückweisung des Ersuchens eines nationalen Gerichts sei dem Gerichtshof nur möglich, wenn u.a. die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsstreit stünde. Die Zuständigkeit des EuGHs sei somit zu bejahen.

In der Sache bejahte der EuGH weiterhin die die durch das vorliegende Gericht zunächst aufgeworfene Frage, ob zu den nach Art. 10 Abs. 2 Buchst. p RI 2008/48 anzugebenden Informationen, die nach dieser Bestimmung in einem Kreditvertrag in „klarer und prägnanter“ Form anzugeben wären, zwingend auch die in Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist gehören. Angesichts der Bedeutung des Widerrufsrechts für den Verbraucherschutz sei die Information über dieses Recht für den Verbraucher von grundlegender Bedeutung. Um von diesen Informationen vollumfänglich profitieren zu können, müsse der Verbraucher im Vorhinein die Bedingungen, Fristen und Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts kennen.

Mit einer weiteren Frage wollte das vorliegende Gericht dann im Wesentlichen wissen, ob eine Angabe in einem Kreditvertrag, der hinsichtlich der notwendigen Angaben auf eine nationale Vorschrift verwies, die selbst wiederum auf eine weitere Rechtsvorschrift verweisen würde, den in der Richtlinie vorgesehenen Erfordernissen der „klaren und prägnanten“ Angabe genüge

oder ob Art. 10 Abs. 2 Buchst. p RL 2008/48 dem entgegenstünde.

Im Rahmen des in Frage stehenden Vertrages war dabei geregelt, dass die Widerrufsfrist nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB erhalten hat, zu laufen beginnt. § 492 Abs. 2 BGB selbst verweist auf eine andere nationale Vorschrift, nämlich auf Art. 247 § 6 EGBGB, worin wiederum auf weitere Bestimmungen des BGB verwiesen werde.

Damit müsse, so der EuGH, der Verbraucher, um alle Pflichtangaben herauszufinden, deren Erteilung für das Anlaufen der Widerrufsfrist maßgeblich sei, auf nationale Vorschriften zugreifen, die in verschiedenen Gesetzeswerken enthalten seien. Außerdem sei der Verbraucher gezwungen, gem. Artikel 247 § 9 EGBGB zu bestimmen, ob der Vertrag, den er mit dem Gewerbetreibenden geschlossen habe, ein Immobiliendarlehen i. S. v. § 503 BGB betreffe, wobei diese Frage von einem rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittsverbraucher nicht beantwortet werden könne.

Nach Ansicht des EuGHs sei es dem Verbraucher nicht zuzumuten, sich mit einer Vielzahl nationaler Bestimmungen in verschiedenen Gesetzeswerken zu beschäftigen, um auf diese Weise erst sämtliche Pflichtangaben der Widerrufsbelehrung zu ermitteln.

Ein derartiger Kaskadenverweis sei somit nicht mit Art. 10 Abs. 2 lit p) der Richtlinie vereinbar, da ein derartiger Verweis den Verbraucher nicht dem Erfordernis genüge, den Verbraucher in klarer und prägnanter Form über die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts zu informieren.

Christine Braun, UniCredit Bank AG

Widerrufsinformation mit Kaskadenverweis – Entscheidung des EuGH Rs. C-66/19 und deren Anwendung auf Verbraucherdarlehensverträge?

Eine in dem Darlehensvertrag enthaltene und dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB aF entsprechende Widerrufsinformation genüge den Anforderungen an eine klare und verständliche Information des Darlehensnehmers über das ihm nach § 495 BGB zukommende Widerrufsrecht.

Der Anwendung der Gesetzlichkeitsfiktion stehe die Entscheidung des EuGH nicht entgegen.

Eine Auslegung contra legem verbiete das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip.

(BGH, Beschl. v. 31.3.2020, Az. XI ZR 198/19, WM 2020, S. 838 ff.)

A) Problemaufriss (vereinfachte Darstellung):

Die Parteien stritten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers.

Die in dem Darlehensvertrag enthaltene Widerrufsinformation entsprach dem seinerzeit geltenden gesetzlichen Muster. Insoweit konnte sich die Beklagte auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen.

Streitig war (u.a), ob das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 26. März 2020 (Rs. C-66/19, BuB-Monatsbrief 2020/05) der Anwendung der Gesetzlichkeitsfiktion entgegenstehe, da der EuGH entschieden hatte, dass Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Verbraucherkreditrichtlinie dahin auszulegen sei, dass er dem entgegenstehe, dass ein Kreditvertrag hinsichtlich der in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Angaben auf eine nationale Vorschrift verweise, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verweise (sog. Kaskadenverweis).

Dies betrifft den in dem Muster enthaltenen Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben (sog. Kaskadenverweis) der auf der Grund-

lage des Urteils des EuGH nicht "in klarer, prägnanter Form über die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts" informieren würde.

B) Wesentliche Punkte der Entscheidung:

Der Anwendung der Gesetzlichkeitsfiktion stehe die Entscheidung des EuGH Rs. 66/19 nicht entgegen

Keine Auslegung contra legem:

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH darf die Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung nicht als Grundlage für eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts dienen. Der BGH müsste sich aber, um dem Geltung zu verschaffen, gegen die ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers stellen, wonach eine in dem Darlehensvertrag enthaltene und dem Muster in Anlage 7 entsprechende Widerrufsinformation den Anforderungen an eine klare und verständliche Information des Darlehensnehmers über das ihm nach § 495 BGB zukommende Widerrufsrecht genügt.

Gerade das verbiete dem BGH das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip. Der klar erkennbare Wille des Gesetzgebers darf nicht übergangen oder verfälscht werden. So verwirklicht sich die in Art. 20 Abs. 3 und Art. 97

»

Abs. 1 GG vorgegebene Bindung der Gerichte an das Gesetz, da dies eine Bindung an die im Normtext zum Ausdruck gebrachte demokratische Entscheidung des Gesetzgebers ist.

Keine richtlinienkonforme Auslegung der angeordneten Gesetzlichkeitsfiktion:

Eine richtlinienkonforme Auslegung kommt nur in Frage, wenn

„eine Norm tatsächlich unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten im Rahmen dessen zulässt, was der gesetzgeberischen Zweck- und Zielsetzung entspricht. Die Pflicht zur Verwirklichung des Richtlinienziels im Auslegungswege findet ihre Grenzen an dem nach der innerstaatlichen Rechtstradition methodisch Erlaubten. (...)“

Die Auslegung des nationalen Rechts darf nicht dazu führen, dass einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Norm ein entgegengesetzter Sinn gegeben oder der normative Gehalt der Norm grundlegend neu bestimmt wird.

Richterliche Rechtsfortbildung berechtigt den Richter nicht dazu, seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen (...)

(...) Ferner sollte durch die gesetzliche Regelung im EGBGB und die Schaffung eines (fakultativen) Musters Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei den Anwendern erzeugt und der Rechtsverkehr vereinfacht werden. Dieses gesetzgeberische Ziel würde verfehlt, würde man der Verwendung des Musters die Gesetzlichkeitsfiktion absprechen, weil etwa der Verweis in der Widerrufsinformation auf § 492 Abs. 2 BGB in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben nach dem Urteil des EuGH vom 26. März 2020 (Rs.C-66/19) nicht richtlinienkonform ist.“

Johanna Trompke, UniCredit Bank AG

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Bereichsleitung Medien:

Bernd Tretow
Mediaberatung:
Katrin Frese
Tel. 0221/54 90-327
E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

Redaktion:

Caroline Serong
Tel. 0221/54 90-118
E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Michael Eichler, Matthias Strobel

Erscheinungsweise: 12 x jährlich
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.

Gesetzliche Widerrufsinformation mit Kaskadenverweis – Entscheidung des EuGH Rs. C-66/19 und deren Anwendung auf Immobiliendarlehen?

Der Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie ist für Immobiliendarlehen nicht eröffnet. Damit führt das Urteil des EuGH zu keiner Änderung der ständigen Rechtsprechung des BGH.

Der sog. Kaskadenverweis, der seinerzeit im Rahmen der gesetzlichen Musterwiderrufsinformation gemäß Anlage 6 EGBGB enthalten war, führt somit nicht zur Widerruflichkeit des Immobiliendarlehens.

(BGH, Beschl. v. 31.3.2020, Az. XI ZR 581/18, ZIP 2020, S. 868 ff.)

A) Problemaufriss (vereinfachte Darstellung):

Die Parteien stritten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines grundpfandrechtl. besicherten Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers.

Die in diesem Immobiliendarlehensvertrag enthaltene Widerrufsinformation entsprach dem seinerzeit geltenden gesetzlichen Muster.

Streitig war (u.a.), ob das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 26. März 2020 (Rs. C-66/19, BuB-Monatsbrief 2020/05) zu einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung im streitgegenständlichen Immobiliendarlehensvertrag führt, da der EuGH entschieden hatte, dass Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Verbraucherkreditrichtlinie dahin auszulegen sei, dass er dem entgegenstehe, dass ein Kreditvertrag hinsichtlich der in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Angaben auf eine nationale Vorschrift verweise, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verweise (sog. Kaskadenverweis).

Dies betrifft den in dem Muster enthaltenen Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben (sog. Kaskadenverweis) der auf der Grundlage des Urteils des EuGH nicht "in klarer, prägnanter Form über die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts" informieren würde.

B) Wesentliche Punkte der Entscheidung:

Der BGH befand:

- Der Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie ist nicht eröffnet:
Die Entscheidung des EuGH (Rs. C-66/19) ist für den vorliegenden Fall nicht einschlägig, vielmehr bleibe es für den vorliegenden Immobiliendarlehensvertrag ausschließlich bei den Grundsätzen des nationalen Rechts, nach denen die streitgegenständliche Widerrufsinformation klar und verständlich sei. Es handle sich vorliegend um einen grundpfandrechtl. besicherten Immobiliendarlehensvertrag, auf den die Verbraucherkreditrichtlinie nach ihrem Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und c keine Anwendung finde.
- Der deutsche Gesetzgeber habe die Verbraucherkreditrichtlinie nicht für Immobiliendarlehen als maßgeblich erachtet. Wie nationale Vorschriften auszulegen seien, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und ob ihre Auslegung durch das vorlegende Gericht richtig ist, falle in die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Gerichte.

Johanna Trompke, UniCredit Bank AG

Insolvenzanfechtung – Darlehen eines außenstehenden Dritten an Gesellschafter

Gewährt ein außenstehender Dritter einem Gesellschafter der späteren Insolvenzschuldnerin und dessen Ehefrau ein Darlehen, welches der Gesellschafter zur Gewährung eines Darlehens an die Gesellschaft verwendet, ist die Rückzahlung des Darlehens an den Dritten durch die Gesellschaft dem Dritten gegenüber nicht als Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens anfechtbar.

(BGH, Urt. v. 27.2.2020, Az.: IX ZR 337/18, ZIP 2020, S. 723 ff.)

Aufgrund Darlehensvertrags vom 12.1.2012 gewährte der Beklagte den Eheleuten V. ein mit 4 % verzinsliches Darlehen über 1.000.000 €. 450.000 € sollten spätestens am 29.2.2012 zurückgezahlt werden, 550.000 € zzgl. Zinsen am 31.3.2012. Vereinbarungsgemäß sollte das Darlehen der Autohaus P.V. GmbH (Schuldnerin), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Ehemann V. war, zur Beseitigung einer Liquiditätslücke zur Verfügung gestellt werden. Der Beklagte überwies den Betrag von 1.000.000 € direkt an die Schuldnerin. Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs des Beklagten trat die Schuldnerin Forderungen aus LuL an diesen ab. Am 27.2.2012 zahlte die Schuldnerin 450.000 € unmittelbar an den Beklagten zurück. Am 30.3.2012 vereinbarten der Beklagte und der Ehemann V., dass die weiteren 550.000 € bei ansonsten gleichbleibenden Konditionen bis zum 30.9.2012 zurückgezahlt werden sollten. Den genannten Betrag überwies die Schuldnerin am 5.10.2012 an den Beklagten. Aufgrund Eigenantrags vom 19.6.2013 wurde am 27.6.2013 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt, welcher die Rückgewähr von 550.000 € zur Insolvenzmasse begehrt. Die der Klage stattgebenden vorinstanzlichen Urteile hob der BGH auf und wies die Klage ab.

Nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist eine Rechts-handlung anfechtbar, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines nachrangigen Darlehens i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO oder für eine gleichgestellte Forde-

rung Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen ist. Im Verhältnis zum Beklagten sieht der Senat diese Voraussetzungen als offensichtlich nicht erfüllt an. Der Beklagte war und sei nicht Gesellschafter der Schuldnerin und stehe einem solchen auch nicht gleich. Zwar könnten auch Dritte, welche der Gesellschaft nicht als Gesellschafter angehörten, dem Nachrang unterworfen sein, sofern deren Rechtshandlung der Darlehensgewährung durch einen Gesellschafter wirtschaftliche entspreche. Dies gelte nach der Rspr. des Senats insbesondere bei verbundenen Unternehmen, wobei die Verbindung vertikal oder horizontal ausgestaltet sein könne. Diese besonderen Voraussetzungen seien vorliegend jedoch nicht erfüllt, da der Beklagte keinerlei Einfluss auf die Entschlüsse der Schuldnerin nehmen könne. Weiter führt der Senat aus, dass der Vorwurf einer Umgehung von Anfechtungstatbeständen für sich genommen nicht den Anwendungsbereich des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO eröffne. Ein Anfechtungstatbestand sei grundsätzlich nur bei Vorliegen der im Gesetz genannten tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt. Überdies verneinte der Senat eine Umgehung, denn dem Beklagten stehe es frei, ob und mit wem er einen Darlehensvertrag abschließe.

Ferner greife auch eine Insolvenzanfechtung nach § 134 Abs. 1 InsO hier nicht. In einem Drei-Personen-Verhältnis komme es für eine Unentgeltlichkeit der Leistung maßgeblich darauf an, ob die Forderung des Zuwendungsemp-

»

fängers gegen seinen Schuldner im Zeitpunkt des Erhalts der Leistung wirtschaftlich wertlos gewesen sei. Der Kläger hatte vorliegend den Vortrag des Beklagten und die Zeugenaussagen des Ehemanns V. hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Eheleute V. nur pauschal bestritten.

Schließlich lehnte der Senat auch eine Anfechtung nach § 133 Abs. 1 S. 2 InsO a. F. ab. Das Beweisanzeichen der Inkongruenz reiche hier schon deshalb nicht aus, weil es nicht um die Zahlungsunfähigkeit der Eheleute V. als der Darlehensschuldner gehe, sondern um diejenige der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin. Weiteren Vortrag zu den tatsächlichen Voraussetzungen eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes der Schuldnerin, zur Frage einer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit im Zeitpunkt der Rechtshandlung und zur Kenntnis des Beklagten hiervon hatte der Kläger nicht gehalten.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG

NEUE
WEBINAR-
REIHE

Webinar

Auslagerungen im Finanzsektor: Anforderungen, Organisation und Vertragsgestaltung

am 24. Juni 2020, 10:00 bis 12:00 Uhr

Ziel des Webinars ist es, einen praxistauglichen Überblick über Organisation, Risiken und Möglichkeiten der Anfangsphase eines Auslagerungsprojektes zu geben und so den Entscheiderinnen und Entscheidern einen sicheren und gelungenen Start zu ermöglichen.

Anmeldung und Information:

Tel.: 0221-5490-133 (Stefan Lödorf) | events@bank-verlag.de

Tel.: 0221-5490-118 (Caroline Serong) | caroline.serong@bank-verlag.de

Tagungsort: Bank-Verlag GmbH | Wendelinstraße 1 | 50933 Köln

JETZT
ANMELDEN!
events@bank-verlag.de

Insolvenzanfechtung – Gläubigerbenachteiligung durch Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens

Hat die Gesellschaft ein Darlehen ihrem Gesellschafter teilweise erstattet, wird die damit verbundene Gläubigerbenachteiligung durch eine nachfolgende Zahlung des Gesellschafters an die Gesellschaft nicht beseitigt, wenn der Gesellschaft in diesem Umfang eine weitere Darlehensforderung gegen den Gesellschafter zusteht.

(BGH, Urt. v. 21.11.2019, Az. IX ZR 223/18, ZIP 2020, S. 128 ff.)

Der Kläger ist Verwalter in dem auf Eigenantrag vom 5.3.2014 über das Vermögen der Verlag A. GmbH & Co. KG (Schuldnerin) am 26.5.2014 eröffneten Insolvenzverfahren. Die Beklagten sind an der Schuldnerin als Kommanditisten beteiligt. Außerdem sind sie Alleingesellschafter der Verlag A. Verwaltungs GmbH, der Komplementär-GmbH der Schuldnerin, über deren Vermögen ebenfalls ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Beklagten sind schließlich Alleingesellschafter der S. GmbH, die an der SV-GmbH beteiligt ist. Weitere Gesellschafterin der SV-GmbH ist die S H GmbH. Die S H GmbH gewährte der S. GmbH am 29.9.2009 ein Darlehen über 20 Mio. € Dank der ihr damit zur Verfügung gestellten Mittel schloss die S. GmbH mit den Beklagten am 20.12.2012 einen Darlehensvertrag über zunächst EUR 10,6 Mio., der später auf EUR 16 Mio. erhöht wurde. Aufgrund mündlicher Vereinbarung überließen die Beklagten der Schuldnerin bis Oktober 2012 Darlehensmittel i.H.v. insg. 16 Mio. €. Am 14.8.2013 erstattete die Schuldnerin den Beklagten einen Darlehensbetrag von 3,5 Mio. € durch Direktzahlung an die S H GmbH. Die Beklagten stellten der Schuldnerin mittels Zahlung der S H GmbH am 16.12.2013 Darlehensmittel über 4,5 Mio. € zur Verfügung. Der Kläger hat die Darlehensrückführung vom 14.8.2013 angefochten. Das OLG hat die erstinstanzlich erfolgreiche Klage auf die Berufung der Beklagten hin abgewiesen. Die zugelassene Revision führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Der Senat sieht die Voraussetzungen des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO hinsichtlich der am 14.8.2013

zugunsten der Beklagten erfolgten Rückführung des Darlehens i. H. v. 3,5 Mio. € grundsätzlich als gegeben an. Durch den innerhalb der einjährigen Anfechtungsfrist erfolgten Zahlungsabfluss an die (unmittelbaren und mittelbaren) Gesellschafter habe sich eine Gläubigerbenachteiligung (§ 129 Abs. 1 InsO) verwirklicht. Auf der Grundlage der bisherigen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts könne nicht angenommen werden, dass diese eingetretene Gläubigerbenachteiligung ausgeglichen wurde, indem die Beklagten der Schuldnerin am 16.12.2013 Darlehensmittel über 4,5 Mio. € zur Verfügung stellten. So setze die Beseitigung einer zunächst eingetretenen Gläubigerbenachteiligung voraus, dass die entsprechende Rückgewähr des Anfechtungsgegners eindeutig zu dem Zweck erfolge, dem Schuldner den entzogenen Vermögenswert wiederzugeben und damit die Verkürzung der Haftungsmasse ungeschehen zu machen. Von der Zweckbestimmung her müsse es sich um eine vorweggenommene Befriedigung des individuellen Rückgewähranspruchs handeln. Eine solche Rückgewähr könne nach der Rspr. des Senats etwa anzunehmen sein, wenn ein abgetretenes Recht an den Schuldner rückabgetreten oder eine erhaltene Zahlung an ihn zurückgewährt werde. Dem Anfechtungsgegner müsse die Anfechtbarkeit der an ihn bewirkten Zahlung nicht bewusst gewesen sein. Vielmehr genüge es, wenn der Anfechtungsgegner dem Schuldner Vermögenswerte zukommen lasse, welche bestimmungsgemäß die angefochtene Leistung vollständig ausgleichen und dem Gläubigerzugriff offenstehen, ohne dass hierdurch andere Ansprüche des Schuldners berührt werden.

»

Im vorliegenden Falle sei jedoch durch die Zahlung der Beklagten von 4,5 Mio. € vom 16.12.2013 nicht ein früherer Darlehensvertrag über 3,5 Mio. € wiederhergestellt worden, sondern nach den Feststellungen des OLG habe nach übereinstimmender Auffassung der Parteien im Dezember 2013 ein Anspruch der Schuldnerin gegen die Beklagten auf Gewährung weiterer Darlehensmittel über 4,5 Mio. € bestanden. Wenn – wie hier – eine sonstige, selbstständige Forderung der Schuldnerin gegen ihren Gesellschafter beglichen werde, verbiete sich die Annahme der Beseitigung einer bereits eingetretenen Gläubigerbenachteiligung. Für eine vorweggenommene Befriedigung eines Anfechtungsanspruchs sei dann kein Raum.

Die Sache sei jedoch nicht zur Entscheidung reif, da es ergänzender Feststellungen bedürfe, ob ein Kontokorrentartiges Darlehensverhältnis über einen Höchstbetrag von 16 Mio. € oder ein Staffeldkredit vereinbart worden sei. In jenen Konstellationen seien Kreditrückführungen nicht in ihrer Summe, sondern nur bis zur eingeräumten Kreditobergrenze anfechtbar. Danach würde eine Anfechtung der Rückzahlung über 3,5 Mio. € ausscheiden, sofern durch die spätere Zahlung der Beklagten von 4,5 Mio. € das Darlehen bis zu einer vereinbarten Obergrenze von 16 Mio. € ausgereicht worden sei. Der durch die Zahlung von 4,5 Mio. € getilgte Anspruch habe dann in Höhe des Teilbetrags von 3,5 Mio. € nur deshalb bestanden, weil zuvor durch die angefochtene Zahlung ein Anspruch auf weitere Kreditmittel in diesem Umfang begründet worden sei.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG

Heilung eines Zustellungsmangels durch (elektronische) Kopie

Für den tatsächlichen Zugang als Voraussetzung der Heilung eines Zustellungsmangels gemäß § 189 ZPO ist nicht der Zugang des zuzustellenden Originals erforderlich. Die erfolgreiche Übermittlung einer (elektronischen) Kopie in Form - beispielsweise - eines Telefaxes, einer Fotokopie oder eines Scans ist ausreichend. Die bloße mündliche Überlieferung oder eine handschriftliche oder maschinenschriftliche Abschrift des zuzustellenden Originals führen dagegen wegen der Fehleranfälligkeit einer solchen Übermittlung nicht zur Heilung des Zustellungsmangels.

(BGH, Beschl. v. 12.3.2020, Az. I ZB 64/19, WRP 2020, S. 740 ff.)

Der Entscheidung des BGH liegt ein Schiedsspruch eines russischen Schiedsgerichts zugrunde, nach dem die Antragsgegnerin dem Antragsteller 139.817,24 € zuzüglich Zinsen zu zahlen habe. Daraufhin beantragte der Antragsteller, beim Kammergericht Berlin den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Der erste Zustellungsversuch der Antragschrift scheiterte, da die Antragsgegnerin unter der in der Antragschrift angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war. Schließlich wurde eine Anschrift der Antragsgegnerin nach einer Behördenauskunft bestimmt und die Antragschrift in der Folge durch Einlegen in den Briefkasten zugestellt. Im Mai 2019 wurde in gleicher Weise der Beschluss des Kammergerichts über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung nach § 1063 Abs. 1 S. 1 ZPO zugestellt.

Gegen den Beschluss legte die Antragsgegnerin am 1. August 2019 und damit zwei Monate nach Zustellung des Beschlusses Rechtsbeschwerde ein. Gleichzeitig versicherte sie an Eides statt, nicht mehr unter der zunächst ermittelten Adresse zu wohnen, sich dort bereits im Dezember 2018 abgemeldet und ihren Namen von Klingel und Briefkasten entfernt zu haben. Ferner erklärte die Antragsgegnerin, dass der an ihre frühere Anschrift zugestellte Beschluss von ihrer ehemaligen Vermieterin nicht an sie weitergeleitet worden sei und die Vermieterin sie auch nicht über die Sendung informiert habe. Erst im Juli 2019 habe sie von der Briefsendung erfahren und sodann um Zusendung des Be-

schlusses per E-Mail gebeten. Diese Email soll ihr dann am 19. Juli 2019 zugegangen sein.

Nach Ansicht des BGH hat die Antragsgegnerin noch fristgerecht Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Kammergerichts eingelegt. Fristauslösendes Ereignis war dabei allerdings nicht die Zustellung durch Einlegung in den Briefkasten der aufgrund der Behördenauskunft ermittelten Adresse. Denn eine Ersatzzustellung nach §§ 178 bis 181 ZPO setze gerade voraus, dass die Wohnung oder der Geschäftsraum vom Adressaten tatsächlich genutzt werde. Die Antragsgegnerin habe im vorliegenden Fall mit ihrer Aussage jedoch hinreichend dargelegt, dass sie im Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses nicht mehr in der Wohnung lebte. Mithin sei ihr der Beschluss auch nicht nach § 180 ZPO wirksam zugestellt worden.

Der BGH hatte nun an dieser Stelle zu klären, ob die für die Rechtsbeschwerde relevante Notfrist mit Zusendung des Beschlusses per E-Mail an die Antragsgegnerin begonnen hatte. In Literatur und Rechtsprechung wird die Frage unterschiedlich beurteilt, ob Zustellungsmängel nach § 189 ZPO geheilt werden können, wenn der Adressat anstelle des Originaldokuments lediglich ein dem zuzustellenden Dokument inhaltsgleiches Schriftstück erhält. Nach Ansicht des BGH könne eine Heilung eines Zustellungsmangels nach § 189 ZPO auch dann eintreten, wenn zwar nicht das zuzustellende Originaldokument, jedoch eine Kopie in Form eines Telefaxes, ei-

»

ner Fotokopie oder eines Scans übermittelt werde und so in den Machtbereich des Adressaten gelange. Der BGH begründet diese Ansicht mit dem Sinn und Zweck der Heilungsvorschrift des § 189 ZPO. So komme es gerade nicht auf die Tatsache der Zustellung des eigentlichen Dokumentes an. Vielmehr stehe die Kenntnisnahme des Inhalts des Dokumentes durch den Adressaten im Vordergrund. Diese Kenntnisnahme werde auch dann erreicht, wenn der Empfänger eine technische Reproduktion des Originaldokumentes erhalte. Anders sieht dies der BGH jedoch bei einer bloß mündlichen Überlieferung oder einer handschriftlichen oder maschienschriftlichen Abschrift des Dokumentes. Aufgrund der Fehleranfälligkeit können diese Übermittlungsarten nicht zur Heilung eines Zustellungsmangels führen.

Leonhard Ost, UniCredit Bank AG



Zertifikatslehrgang

Geldwäschebeauftragte/r (GWB) für Kreditinstitute

vom 7. bis 10. Dezember 2020 in Köln

Sie erhalten eine umfassende Einführung in die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Geldwäschebeauftragten von den rechtlichen Grundlagen über Interne Sicherungsmaßnahmen bis hin zur detaillierten Erörterung der zu leistenden Risikoanalyse sowie zur Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden.

Anmeldung und Information:

Tel.: 0221-5490-133 (Stefan Lödorf) | events@bank-verlag.de

Tel.: 0221-5490-118 (Caroline Serong) | caroline.serong@bank-verlag.de

Tagungsort: Bank-Verlag GmbH | Wendelinstraße 1 | 50933 Köln

**JETZT
ANMELDEN!**
[events@
bank-verlag.de](mailto:events@bank-verlag.de)